WHISTLEBLOWING-POLITIK		
GESCHAFFEN	ADACTA STUDIO ASSOCIATO (RECHTSANWÄLT AVV. LUCA DE MURI)	
KONTROLLIERT	TAYLOR WESSING (RECHTSANWÄLTE MARTIN ECKEL UND MARTIN KNAUP)	
ANGENOMMEN	FRANCESCO SCARPARI	
Ansprechpartner für das Protokoll Verantwortlich für Speicherung, Aktualisierung, Verbreitung und Durchsetzung	RECHTSANWÄLTIN GIULIA CHIARA PAOLONI	
VERSION	2.0	
DATEN	01.04.2024	

<u>Index</u>

In	dex		2
1.	ZWE	CK	3
2.	DEFI	NITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH	3
	2.1.	Definitionen	3
	2.2.	Subjektiver Geltungsbereich	7
	2.3.	Objektiver Geltungsbereich	9
3.	REGI	JLIERUNG VON AKTIVITÄTEN	. 11
	3.1.	Allgemeine Informationen	. 11
	3.2.	Gegenstand der Meldung	. 11
	3.3.	Arten von Meldungen	. 11
In	Italien		. 13
	3.4.	Reporting Manager	. 15
	3.5.	Prüfung von Meldungen	. 17
	3.6.	Untersuchung	. 19
	3.7.	Verpflichtungen zur Zusammenarbeit	. 20
	3.8.	Archivierung der Meldung	. 20
	3.9.	Maßnahmen im Anschluss an die Meldung	. 20
4.	AUFE	BEWAHRUNG	. 23
5.	SCHU	JTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN	. 23
6.	VER1	EILUNG	. 23
7.	SAN	CTIONEN	. 24
8.	SONS	STIGES	. 25
	ANHAN	G A - SEKTORALE VERSTÖSSE	. 26
	ANHAN	G B - SICHERHEITSVORKEHRUNGEN	. 28
	ANHAN	G C - VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN	. 39
	ANHAN	G D - AUSBILDUNG	. 43
	ANHAN	G E - PORTAL/SOFTWARE-HANDBÜCHER	. 43
	ANHAN	G F - EXTERNE MELDESTELLEN IN ÖSTERREICH GEMÄSS § 15 HSchG	. 43

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind somit ausdrücklich geschlechtsneutral zu verstehen.

1. ZWECK

Dieses Verfahren regelt¹ die Art und Weise, wie die Unternehmen als juristische Personen des Privatsektors ihrer Verpflichtung nachkommen, ein System zur Bearbeitung von Meldungen einzurichten (Kanäle, Verfahren, Ressourcen) und den Hinweisgebern den gesetzlich und im Verfahren selbst vorgesehenen Schutz zu gewährleisten.

Das Verfahren soll die korrekte Umsetzung des Gemeinschaftsrechts (Rechtssicherheit) erleichtern und damit das "Wohlergehen" der Unternehmen gewährleisten.

Das Ziel ist die "Transparenz" privaten Handelns, die den Weg zu einem wirklich tugendhaften Unternehmen darstellt. Die Unternehmen gehen auch mit Meldungen um, um nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit Verstößen zu vermeiden (z. B. negative Publicity auf dem Markt).

2. <u>DEFINITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH</u>

2.1. Definitionen

Für die Zwecke dieses Verfahrens gelten die folgenden Definitionen:

	Unabhängige italienische Verwaltungsbehörde, die dazu	
	bestimmt ist, (i) externe Meldungen entgegenzunehmen	
ANAC - Nationale Anti-	und (ii) die in der Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zu	
Korruptionsbehörde (oder	erfüllen, einschließlich der Rückmeldung an den	
zuständige Behörde)	Whistleblower, insbesondere im Hinblick auf die	
	Folgemaßnahmen zu den Meldungen, in den im	
	Whistleblowing-Dekret vorgesehenen Fällen	
Sektorspezifische Rechtsakte	Die in Anhang A dieses Verfahrens aufgeführten	
Sektorspezinsche Rechtsakte	normativen Rechtsakte	
	Kanäle für die Meldung, die dem Hinweisgeber von den	
	Unternehmen im Falle einer internen Meldung bzw. von	
	der ANAC im Falle einer externen Meldung zur Verfügung	
Meldekanäle	gestellt werden;	
мениеканате	Die internen Meldewege werden wiederum als intern	
	oder extern definiert, je nachdem, ob sie direkt von den	
	Unternehmen oder von durch sie beauftragten Dritten	
	verwaltet werden	

_

¹ In Übereinstimmung mit i) Art. 6 Abs. 2 des Gesetzesdekrets 231/01 in der Fassung des Gesetzes Nr. 179 vom 30. November 2017 über "Bestimmungen zum Schutz der Urheber von Meldungen über Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben", ii) des Gesetzesdekrets 24/2023 zur Umsetzung der EU-Richtlinie 1937/2019 (die "Richtlinie"), iii) des österreichischen HinweisgeberInnenschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 6/2023), (iv) des deutschen Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen - HinSchG (BGBl. 2023 I Nr. 140) sowie (v) den in diesem Bereich geltenden Best Practices (ISO 37002).

Arbeitskontext	Gegenwärtige oder frühere Arbeits- oder Berufstätigkeiten, die im Rahmen von Rechtsbeziehungen ausgeübt werden, durch die eine Person unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangt und in deren Rahmen sie im Falle einer Anzeige oder öffentlichen Bekanntgabe oder einer Beschwerde bei der Justizbehörde Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnte	
Whistleblowing-Dekret	Gesetzesdekret 24/2023 zur Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie in Italien	
Öffentliche Bekanntgabe	Veröffentlichung von Informationen über Verstöße in der Presse oder in den elektronischen Medien oder auf andere Weise durch Verbreitungsmittel, die eine große Zahl von Menschen erreichen können (z. B. Radio, Fernsehen, Blogs, Internet, automatische E-Mail-Kampagnen)	
Whistleblowing-RichtlinieEU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Person Verstöße gegen das Unionsrecht melden		
Einrichtungen des dritten Sektors	Einrichtungen, die mit der ANAC Vereinbarungen zur	
Unterstützer Eine natürliche Person, die einen Hinweisg Meldung unterstützt, die im gleichen Arbeits ist und deren Unterstützung vertraulich werden muss		
Fallmanager (oder 'Case Manager' im Portal/Software)	Die von den Unternehmen benannte(n) internen oder externen Person(en), die die Meldung entgegennimmt (nehmen) und die in Kapitel 3.5 dieses Verfahrens vorgesehenen weiteren Tätigkeiten ausführt (ausführen)	
DSGVO	EU-Datenschutzverordnung 679/2016	
Gruppe	Die Unternehmensgruppe, zu der die Gesellschaft(en) gehört (gehören)	
HSchG	HinweisgeberInnenschutzgesetz (Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (BGBl. I Nr. 6/2023), das die Whistleblowing-Richtlinie in Österreich umsetzt, datiert vom 01.02.2023 und in Kraft ab 25.02.2023)	
HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (BGBl. 2023 I Nr. 140) vom 31. Mai 2023, in Kraft seit 2. Juli 2023, das die Whistleblowing-Richtlinie in Deutschland umsetzt)	
Informationen über Verstöße	Informationen, einschließlich fundierter Verdachtsmomente, über:	

	i) Verstöße, die in der Organisation begangen wurden	
	oder die aufgrund konkreter Anhaltspunkte in der	
	Organisation begangen werden könnten, zu der der	
	Hinweisgeber oder die Person, die die Beschwerde bei	
	der Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörde einreicht, in	
	einem Rechtsverhältnis steht; und	
	(ii) Angaben zu Verhaltensweisen, die der Verschleierung	
	solcher Verstöße dienen	
Schutzmaßnahmen	Maßnahmen gemäß Anhang B Absatz 2 die	
Schutzmaphannen	Verfahrens	
Unterstützende Maßnahmen	Maßnahmen gemäß Anhang B Absatz 6 dieses	
Onterstutzende Mabhanmen	Verfahrens	
	Natürliche oder juristische Person, die in der internen	
	oder externen Meldung oder in der Veröffentlichung als	
	eine Person genannt wird, der der Verstoß zugeschrieben	
Betroffene Person (gemeldet)	wird, oder als eine Person, die anderweitig in den	
	gemeldeten oder öffentlich bekannt gemachten Verstoß	
	verwickelt ist	
	Das Cloud-Portal eines Drittanbieters, das im Internet	
	unter www.salvagnini.integrityline.com abrufbar ist und	
Portal/Software	das von Hinweisgebern für die Erstattung einer internen	
	Meldung genutzt werden kann	
	Das Regelwerk von Richtlinien, Anweisungen,	
	Protokollen und schriftlichen Verfahren, die vom	
Verfahren	Unternehmen geplant und umgesetzt werden, um	
	Verstöße zu verhindern und/oder ihre Folgen oder ihr	
	erneutes Auftreten zu verringern	
	Die externe, unabhängige und geschulte Person	
	(natürliche oder juristische Person), mit Ausnahme des	
Unabhängiger Externer Experte	Aufsichtsrats 231 ² und des Datenschutzbeauftragten	
	(falls vorhanden), die von einem oder mehreren	
	Unternehmen als Fallmanager benannt wird.	
	Rechtsbeziehung zwischen dem Meldenden und der	
Rechtsverhältnis	Organisation, in der ein Verstoß begangen wurde oder	
	begangen werden könnte;	
	das Rechtsverhältnis kann direkt oder indirekt sein (d.h.	
	über einen Dritten, der ein direktes Rechtsverhältnis mit	
	der/den Gesellschaft(en) hat)	
	Die Weitergabe von Informationen über das Follow-up	
Rückmeldung	an den Hinweisgeber, die dem Bericht beigefügt sind	
	oder beigefügt werden sollen	
	Jac. Deigerage Heraelt Sollett	

² Die Verweise auf "231" beziehen sich auf das italienische Gesetz (Gesetzesdekret Nr. 231/2001 über die Haftung von juristischen Personen), das unter anderem die Grundsätze der OECD-Empfehlungen zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche widerspiegelt. Auf der Grundlage dieser Gesetzgebung können Unternehmen ein Organisationsmodell annehmen und ein Aufsichtsorgan (auf Italienisch "organismo di vigilanza" oder kurz "ODV") ernennen, um das Risiko von Straftaten, die in ihrem Namen von ihren Beamten begangen werden, zu verhindern, zu mindern und zu bekämpfen.

Vergeltungsmaßnahmen	Jedes Verhalten, jede Handlung oder Unterlassung, auch wenn sie nur versucht oder angedroht wurde, das/die aufgrund der Meldung oder der Beschwerde bei der Justizbehörde oder der öffentlichen Bekanntmachung begangen wurde und der Person, die die Meldung oder Beschwerde erstattet hat, direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügt oder zufügen könnte	
verwaltungsrechtliche Sanktionen	Verwaltungsrechtliche Geldsanktionen, die von der ANAC oder anderen Behörden im Falle der Nichteinhaltung der darin vorgesehenen Bestimmungen zu verhängen sind	
Disziplinarrechtliche Sanktionen	Disziplinarstrafen, die von den Unternehmen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Verfahrens verhängt werden	
Whistleblower oder Hinweisgeber	geber Eine natürliche Person im Sinne von Kapitel 2.2.3, die eine Meldung oder eine Veröffentlichung von Informationen über Verstöße vornimmt, die sie in Rahmen ihrer Arbeit erhalten hat	
Externe Meldung	Schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße durch den Beschwerdeführer, die über den von ANAC oder einer anderen Behörde aktivierten Meldekanal übermittelt werden	
Interne Meldung	Schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die über die von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Meldewege übermittelt werden	
Nachbereitung/Folgemaßnahmen	Maßnahmen des Fallmanagers zur Beurteilung des Vorliegens des gemeldeten Sachverhalts, das Ergebnis der Untersuchung und etwaige Maßnahmen	
Unternehmen	Jedes der in Kapitel 2.2.1 aufgeführten Unternehmen	
Einrichtungen des privaten Sektors	Einrichtungen, die nicht unter die Definition von Einrichtungen des öffentlichen Sektors fallen	
Einrichtungen des öffentlichen Sektors	Öffentliche Verwaltungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Decreto legislativo 165/2001, öffentliche wirtschaftliche Einrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Decreto Legislativo 50/2016, Konzessionäre für öffentliche Dienstleistungen, öffentlich kontrollierte Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m des Gesetzesdekrets 175/2016, auch wenn sie börsennotiert sind, Inhouse-Gesellschaften im Sinne von Art. 2(1)(o) des Gesetzesdekrets 175/2016, auch wenn sie börsennotiert sind sowie entsprechende Einrichtungen in anderen Ländern	

Externe	Hinweisgeber, die keine internen Stakeholder sind	
Whistleblower/Hinweisgeber		
Interne	Hinweisgeber, die in der Tabelle in Abschnitt 2.2.3 dieses Verfahrens als intern definiert sind	
Whistleblower/Hinweisgeber		
Geschützte Personen	Die in Absatz 1 des Anhangs B dieses Verfahrens genannten Personen, die für die Schutzmaßnahmen in Betracht kommen	
Schutzmaßnahmen	Die im Whistleblowing-Dekret oder aber im öHSchG in § 20 vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen	
Verstöße gegen die sektoralen Gesetze	Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der Unternehmen schaden und die aus Verstößen bestehen, die in den Anwendungsbereich der in Anhang A aufgeführten sektoralen Gesetze fallen, die in der Organisation (möglicherweise auch in einer anderen als der/den Gesellschaft(en), z.B. einem Zulieferer derselben oder einer Kontaktperson einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft derselben), zu der der Hinweisgeber in einem Rechtsverhältnis steht, aufgetreten sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit (auf der Grundlage konkreter Elemente) auftreten werden, einschließlich aller Handlungen zur Verschleierung solcher Verstöße, ungeachtet der Tatsache, dass: - das Arbeitsverhältnis mit den Unternehmen zwischenzeitlich beendet wurde (sog. ehemaliger Arbeitnehmer), oder dass - die Tatsachen während des Auswahlverfahrens (z.B. Bewerber) oder bei anderen vorvertraglichen Verhandlungen mit den Unternehmen in Erfahrung gebracht wurden, unabhängig davon, ob es sich bei Whistleblowing-Verstößen nach nationalem Recht um verwaltungsrechtliche, strafrechtliche oder rein zivilrechtliche Verstöße handelt (z. B. Gefahr von Schadensersatz).	

2.2. Subjektiver Geltungsbereich

- **2.2.1.** Dieses Verfahren gilt für die folgenden Unternehmen:
 - ✓ **SALVAGNINI ITALIA S.P.A.**, mit eingetragenem Sitz in Via Ingegnere Guido Salvagnini, 51, 36040 Sarego (VI) Italien (die "**Muttergesellschaft**")
 - ✓ **SALVAGNINI INDUSTRIALE S.P.A.**, mit Sitz in Via Arcella, 122/I, 83030 Montefredane (AV) Italien,

- ✓ **SALVAGNINI MASCHINENBAU GmbH**, mit Sitz in der Dr. Guido Salvagnini-Straße 1, 4482 Ennsdorf Österreich
- ✓ SALVAGNINI Deutschland GmbH, mit dem Sitz in Am Surbach 1, 35625 Hüttenberg –
 Deutschland

(die "Unternehmen").

Von Zeit zu Zeit wird in diesem Verfahren angegeben, ob im Zusammenhang mit Meldungen über SALVAGNINI MASCHINENBAU GmbH oder aber SALVAGNINI Deutschland GmbH andere und/oder zusätzliche Regeln als die in Italien geltenden gelten.

2.2.2. In Bezug auf die oben genannten Unternehmen gilt dieses Verfahren:

- für Hinweisgeber, die i) interne und/oder externe Meldungen oder ii) Veröffentlichungen oder iii) Beschwerden bei den Justizbehörden einreichen, und zwar nur in Bezug auf die in Anhang A aufgeführten sektoralen Verstöße,
- für andere geschützte Personen;
- für andere Interessengruppen, die auf unterschiedliche Weise an den Folgemaßnahmen zu den Berichten beteiligt sind.

2.2.3. Hinweisgeber können folgenden Kategorien angehören

ID	Kategorie	Nature der Personen
A	Unternehmensmitarbeiter, einschließlich	Interne Person
	Gelegenheitsarbeiter	
В	Bezahlte und unbezahlte Freiwillige und Praktikanten,	Interne Person
	die für die Unternehmen arbeiten	
С	Selbständige, einschließlich selbständiger	Externe Person
	Arbeitsverhältnisse, für die besondere Vorschriften gemäß	
	Artikel 2222 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs	
	(Arbeitsverträge) gelten (einschließlich Freiberufler und	
	Berater , die für Unternehmen tätig sind)	
	wie auch	
	Inhaber eines Kooperationsverhältnisses im Sinne	
	von Artikel 409 der italienischen	
	Zivilprozessordnung, die ihre Arbeit für die	
	Unternehmen ausführen, d.h.	
	1) die einer privatwirtschaftlichen Beschäftigung, auch	
	wenn sie nicht mit der Ausübung eines Unternehmens verbunden ist;	
	2) Beziehungen mit Agenturen und Handelsvertretern;	
	und	
	3) andere Kooperationsbeziehungen, die zu einer	
	kontinuierlichen und koordinierten Arbeit führen, die	
	hauptsächlich persönlicher Natur ist, auch wenn sie	
	nicht untergeordneter Natur ist	
	sowie diesen gleichzuhaltende Personen in anderen	
	Rechtsordnungen	

D	Angestellte und Mitarbeiter, die für Dritte öffentliche oder private Einrichtungen arbeiten / arbeiteten, die Waren oder Dienstleistungen erbringen oder Arbeiten für die Unternehmen ausführen	Externe Person
E	Aktionäre	Externe Person
F	Mitglieder der Verwaltungs- und/oder Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgane der Gesellschaften, einschließlich nicht geschäftsführender Mitglieder (z. B. Direktoren ohne oder mit übertragenen Befugnissen), auch wenn diese Funktionen de facto ausgeübt werden	Interne Person
G	Mitglieder des Kontroll- oder Aufsichtsorgans der Unternehmen (z.B. Ausschuss der Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Aufsichtsrat 231, DSB - Datenschutzbeauftragter)	Aufsichtsrat - ODV 231: Innere Person Wirtschaftsprüfer oder Kontaktperson der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - DSB: Externe Person

2.3. Objektiver Geltungsbereich

Hinweisgeber sind verpflichtet, gut begründete Informationen über Rechtsverletzungen zu übermitteln, die auf präzisen (ausreichend detaillierten) und übereinstimmenden Fakten beruhen, und nicht auf Fakten allgemeinen, verwirrenden und/oder offenkundig diffamierenden oder verleumderischen Inhalts.

Beschwerden, Ansprüche oder Forderungen, die mit einem persönlichen Interesse des Hinweisgebers oder der Person, die eine Beschwerde bei externen Meldestellen einreicht, verbunden sind und sich ausschließlich auf sein/ihr individuelles Arbeitsverhältnis oder auf sein/ihr Arbeitsverhältnis mit hierarchisch höhergestellten Personen beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Meldungen **können auch anonym sein**, d. h. die Identität des Hinweisgerbers ist nicht zu erkennen und lässt sich nicht rekonstruieren oder ermitteln. Sie werden geprüft, sofern sie den oben genannten Anforderungen genügen.

Davon unbenommen gilt:

(i) die Anwendung der Bestimmungen über a) die Ausübung des Rechts der Arbeitnehmer, ihre Vertreter oder Gewerkschaften zu konsultieren, b) den Schutz vor rechtswidrigen Verhaltensweisen oder Handlungen, die sich aus solchen Konsultationen ergeben, c) die Autonomie der Sozialpartner und ihr Recht, Tarifverträge abzuschließen, und d) die Unterdrückung gewerkschaftsfeindlicher Verhaltensweisen, und

(ii) die Anwendung der strafprozessualen Bestimmungen (daher hat der Hinweisgeber stets das Recht, im Falle von Informationen über eine Straftat bei der zuständigen Strafbehörde Anzeige zu erstatten).

3. REGULIERUNG VON AKTIVITÄTEN

3.1. Allgemeine Informationen

Eine Meldung ist:

- a) in Italien **obligatorisch** hingegen in Österreich und Deutschland lediglich fakultativ für die **internen Parteien** (Anm.: aufgrund der **allgemeinen Treue-, Sorgfalts- und Redlichkeitspflichten,** die in einem Rechtsverhältnis zu den Unternehmen verbunden sind und die hier ausdrücklich bekräftigt werden)
- b) **obligatorisch** für **externe Parteien**, die **vertraglich gegenüber** den Unternehmen zur Meldung **verpflichtet sind**;
- **c) fakultativ** durch **externe Parteien**, die nicht vertraglich gegenüber den Unternehmen zur Berichterstattung verpflichtet sind.

3.2. Gegenstand der Meldung

Zur Erleichterung und Ermöglichung der ordnungsgemäßen Überprüfungen und Voruntersuchungen durch die Unternehmen sowie zur Feststellung der Stichhaltigkeit der Meldung wird dem Hinweisgeber empfohlen, zumindest die **folgenden** nützlichen **Angaben zu machen:**

- die **Identität** des Meldenden (Vorname, Nachname, [für Italien: Steuernummer, Position oder Funktion]), es sei denn, der Meldende entscheidet sich für eine anonyme Meldung;
- eine Beschreibung der Gründe im Zusammenhang mit der durchgeführten Arbeit, die zur Bekanntgabe der gemeldeten Fakten geführt haben;
- eine klare und vollständige Beschreibung des Sachverhalts, der Gegenstand der Meldung ist;
- die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen die Handlungen begangen wurden, sofern bekannt;
- die **Angaben** zu der Person, der der Verstoß zugeschrieben wird, oder Angaben, die zur Identifizierung dieser Person nützlich sind, sofern bekannt;
- die Angabe aller anderen Personen, die über den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, berichten können;
- einen Hinweis auf alle **Dokumente**, die den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, bestätigen können;
- alle sonstigen **Informationen**, die nützliche Rückschlüsse auf das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen zulassen.

3.3. <u>Arten von Meldungen</u>

Eine **Meldung** gilt als:

a) **Intern**, wenn sie an die Unternehmen gerichtet ist³; in diesem Fall kann sie über einen oder mehrere der **Meldekanäle erfolgen** (die wiederum als **intern oder extern** unterschieden werden, je nachdem, ob sie von den Unternehmen oder von Dritten verwaltet werden),

³ Der Whistleblower hat zunächst zu prüfen, ob es möglich ist, die Informationen über den Verstoß mittels einer internen Meldung zu übermitteln, d. h. über einen der vom Unternehmen verwalteten Meldekanäle (intern oder extern).

- b) Extern, wenn bei der zuständigen Behörde ausgeführt,
- c) **Öffentliche Bekanntgabe (Veröffentlichung)**, wenn die dafür gesetzlich festgelegten spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.3.1. Interne Meldekanäle

Für Italien:

Interne Meldewege können nach einer obligatorischen Anhörung von Gewerkschaftsvertretern oder -organisationen aktiviert werden.

Für Österreich:

Zu den Meldekanälen ist für Österreich eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat abgeschlossen worden.

Interne Meldekanäle werden in interne und externe unterschieden, je nachdem, ob sie direkt von den Unternehmen oder von durch sie beauftragten Dritten verwaltet werden.

Der Hinweisgeber kann die folgenden internen **Meldekanäle** nutzen.

✓ <u>DIGITAL</u>:

o Portal/Software⁴, zugänglich unter https://salvagnini.integrityline.com

✓ MÜNDLICH:

- Sprachaufzeichnung (auf eine registrierte Voicemail/Sprachbox) im Portal/Software ist möglich.
 - Die Fallmanager sind verpflichtet, die mündliche Meldung durch eine **ausführliche** schriftliche Aufzeichnung des Gesprächs zu dokumentieren.
- (auf Wunsch des Hinweisgebers) Direkte persönliche Besprechung mit einem oder mehreren Fallmanagern, erforderlichenfalls auch per Videokonferenzsitzung.

Der Fallmanager stellt in einem solchen Fall **mit der erforderlichen Zustimmung des** Hinweisgebers sicher, dass

 a) die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab dem Eingang des Ersuchens stattfindet (in Österreich: längstens innerhalb von 14 Kalendertagen), und

ist verpflichtet, das Treffen zu **dokumentieren**:

- b) Audioaufzeichnung des Gesprächs auf einem dauerhaften Tonträger, der den Zugang zu den Informationen ermöglicht; oder
- c) **eine detaillierte** und vollständige **Aufzeichnung der** Sitzung und des Gesprächs.
- d) Transkription/Upload und Speicherung der vorgenannten Protokolle im Portal/der Software.

⁴ Anleitungen für die Nutzung des Portals/der Software durch den Meldenden finden Sie auf der ersten Online-Seite des Portals/der Software.

Hat der Hinweisgeber seine Identität offengelegt oder ist dies im Falle einer anonymen Meldung auch ohne Offenlegung der Identität möglich, müssen die Fallmanager dem Hinweisgeber die Möglichkeit geben, die Meldung – soweit möglich – durch seine eigene Unterschrift **zu überprüfen, zu berichtigen und zu genehmigen**.

Der Widerruf der Einwilligung durch den Hinweisgeber berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf auf freiwilliger Basis erfolgten Verarbeitung und Übermittlung.

Die Fallmanager verwalten dann die Weiterverfolgung der Meldung über das Portal/die Software.

NB: Wenn eine andere Person als die zuständigen Fallmanager eine Meldung erhält, muss sie diese unverzüglich nach Erhalt zusammen mit allen erhaltenen Belegen an die zuständigen Fallmanager weiterleiten, wobei sie keine Kopie der Meldung aufbewahren und keine eigenständige Initiative zur Analyse und/oder Untersuchung ergreifen darf.

Die unterlassene oder verspätete Übermittlung des Berichts an die zuständigen Fallmanager durch den ersten nicht zuständigen Empfänger stellt einen Verstoß gegen dieses Verfahren dar, der gemäß Abschnitt 9 geahndet wird.

Wenn der Inhalt einer Meldung anderen Personen als den Fallmanagern zur Kenntnis gelangt, insbesondere weil eine Meldung die zuständigen Fallmanager nicht direkt erreicht hat, ist es verboten, den Inhalt der Meldung oder die Identität des Hinweisgebers preiszugeben, es sei denn, die Meldung wird an die zuständigen Fallmanager weitergeleitet.

3.3.2. Externe Meldungslegung und öffentliche Bekanntgabe

3.3.2.1. Externe Meldung

In Italien

Der Hinweisgeber kann nur dann eine externe Meldung abgeben, wenn eine der folgenden **Bedingungen** bei der Einreichung erfüllt ist:

- a) kein interner Meldekanal ist in seinem Arbeitskontext zwingend aktiviert oder
- b) der Kanal für die interne Berichterstattung ist zwar theoretisch für die Unternehmen obligatorisch, ist aber faktisch **nicht aktiv oder entspricht, selbst wenn er aktiviert ist, nicht** den rechtlichen Anforderungen;
- c) die interne Meldung, die der Hinweisgeber bereits gemacht hat, **hatte keine Folgemaßnahmen**;
- d) der Hinweisgeber hat **begründeten Anlass zu der Annahme**, dass eine interne Meldung nicht wirksam weiterverfolgt wird oder dass die Meldung das **Risiko von Vergeltungsmaßnahmen nach sich** ziehen könnte;
- e) der Beschwerdeführer hat Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine **unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse** darstellen kann.

Die externe Berichterstattung erfolgt an die ANAC:

• in **schriftlicher Form** über den von der ANAC aktivierten Meldekanal (weitere Informationen zu den Kontaktdaten und Anweisungen für die Nutzung des Kanals für externe Meldungen, die für externe Meldungen geltende Vertraulichkeitsregelung und das

- Verfahren für die Bearbeitung externer Meldungen finden Sie unter https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing), oder
- mündlich über (i) Telefonleitungen oder (ii) Sprachnachrichtensysteme oder (iii) auf Ersuchen des Hinweisgebers durch ein persönliches Treffen innerhalb einer angemessenen Frist.

In Österreich

Der Hinweisgeber kann auch eine externe Meldung bei einer externen Meldestelle abgeben. Einer externen Stelle sollen Hinweise vor allem dann gegeben werden, wenn:

- a) die Behandlung des Hinweises im internen Meldekanal nicht möglich ist, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar ist oder
- b) die interne Meldung, die der Hinweisgeber bereits gemacht hat, sich als erfolglos oder aussichtslos erwiesen hat.

Externe Meldungen von Verstößen gegen die in *Anhang A* aufgeführten Korruptionsarten können an die beim **Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)** eingerichtete "Meldestelle Korruption und Amtsdelikte (SPOC)" (Website: http://www.bak.gv.at/) gerichtet werden.

Meldungen an die BAK sind über diesen Link möglich: www.bkms-system.net/BAK Das BAK ist nicht zuständig, soweit andere Bundesbehörden oder Stellen für die Information über Rechtsverstöße zuständig sind.

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HschG) nennt in § 15 (2) die folgenden weiteren externen Meldestellen:

- Abschlussprüferaufsichtsbehörde (aufgrund des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes)
- Bilanzbuchhaltungsbehörde (aufgrund des Bilanzbuchhaltungsgesetzes)
- Bundeswettbewerbsbehörde (aufgrund des Wettbewerbsgesetzes)
- Finanzmarktaufsichtsbehörde (aufgrund des Finanzmarkaufsichtsbehördengesetzes)
- Geldwäschemeldestelle (aufgrund des Bundeskriminalamt-Gesetzes)
- Notariatskammern (aufgrund der Notariatsordnung)
- Rechtsanwaltskammern (aufgrund des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter)
- Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (aufgrund des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes)

In Deutschland

Der Hinweisgeber kann auch eine externe Meldung bei einer externen Meldestelle abgeben. Hinweisgeber sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen. Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es dem Hinweisgeber unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

Externe Meldestellen sind bspw.: Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 9-103, 53113 Bonn (https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html); Bundeanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Hinweisgebermeldestelle, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_node.html); Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn (https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Kontaktdaten/DE/Externe_Meldestelle.html).

3.3.2.2. Veröffentlichung

Der Hinweisgeber ist nur dann **berechtigt, den** Verstoß unter Inanspruchnahme des Rechtsschutzes öffentlich zu machen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (die "**Voraussetzungen für die Veröffentlichung**"):

- zuerst eine Meldung (intern oder extern) abgegeben wurde, aber
 - ✓ innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Meldung keine geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen wurden oder zu ergreifen beabsichtigt sind, oder,
- ✓ wenn aus welchen Gründen auch immer der Hinweis nicht weiterverfolgt wird; oder wenn
- der Hinweisgeber berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass:
 - ✓ der Verstoß eine **unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse** darstellen kann, z. B. wenn eine Notsituation vorliegt oder die Gefahr eines irreversiblen Schadens besteht; oder
 - ✓ bei einer externen Meldung die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht oder aufgrund der Umstände des Falles geringe Aussichten bestehen, dass gegen die Rechtsverletzung vorgegangen wird, z. B. wenn Beweise unterschlagen oder vernichtet werden oder weil Absprachen oder Beteiligung der externen Stelle befürchtet werden.

3.4. Reporting Manager

3.4.1. Allgemeines

Die Verwaltung der internen Meldekanäle und der Folgemaßnahmen wird dem Meldeausschuss anvertraut, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt, denen zu diesem Zweck eine **eigenständige Funktion** zugewiesen wird und die **speziell** für diese Verwaltung **geschult** sein müssen:

- der unabhängige externe Sachverständige,
- der Juristische Manager der Muttergesellschaft SALVAGNINI ITALIA S.P.A.,
- der Personal Manager der Muttergesellschaft SALVAGNINI ITALIA S.P.A.,

die gemeinsam in der gemeinsamen Funktion eines "**Meldeausschusses**" handeln, sofern in diesem Verfahren nichts anderes bestimmt ist.

3.4.2. **Budget**

Die für die Ernennung der Fallmanager zuständige Stelle prüft die Angemessenheit des Jahresbudgets, das dem/den Fallmanager/n für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgabe zur Verfügung steht, sofern die Fallmanager nicht bereits über ein eigenes Budget verfügen.

3.4.3. <u>Aufgaben</u>

Die Fallmanager, die von den Unternehmen als unparteiische und kompetente Instanz angesehen werden, haben die **Aufgaben**

- a) Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen;
- b) Screening- (siehe Kapitel 3.5.2 und 3.6.1);
- c) Übermittlung der ersten Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb der in Kapitel 3.5.4 vorgesehenen Frist; Aufrechterhaltung des Kontakts mit dem Hinweisgeber für spätere Kommunikation; sorgfältige Weiterverfolgung der Meldung;
- d) sofern es angebracht ist, die ordnungsgemäße Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts durch Maßnahmen wie eine interne Untersuchung, Nachforschungen, Ersuchen um zusätzliche Informationen vom Hinweisgeber, Ersuchen an Dritte;
- e) wenn es in der Angelegenheit angebracht ist, über das Ergebnis (die Richtigkeit) der Meldung auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse zu entscheiden und dies dem Hinweisgeber innerhalb der in Kapitel 3.5.4 genannten Fristen mitzuteilen;
- f) wenn es in der Angelegenheit angebracht ist, mit anderen zuständigen Unternehmensfunktionen zusammenarbeiten, um zu überprüfen, ob der gemeldete Verstoß behoben werden kann, z.B. auch durch Strafverfolgung oder eine Klage auf Rückforderung von Geldern;
- g) sich um die ordnungsgemäße Ablage und Aufbewahrung der Meldungen kümmern;
- h) die Koordinierung mit der Datenschutzfunktion sowie mit dem benannten Datenschutzbeauftragten, sofern dies erforderlich ist oder verlangt wird, um die Anforderungen an die Einhaltung der in den Meldungen genannten Verarbeitungen personenbezogener Daten zu erfüllen;
- i) Bereitstellung klarer Informationen über die Meldekanäle, Verfahren und Voraussetzungen für interne und externe Meldungen durch Aushang am Arbeitsplatz, Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens oder durch andere Mittel, die Hinweisgebern den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen;
- j) mit dem IT-Manager zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an den Schutz der computergestützten Meldekanäle und die Speicherung der Meldungen erfüllt werden;
- k) Kommunikation mit den Verwaltungsorganen der Unternehmen, auf die sich die Meldungen beziehen, und jährlich bis zum 31. Januar einen Jahresbericht über die eingegangenen Meldungen und deren Ergebnisse zu übermitteln; der Bericht ist nicht erforderlich, wenn während des Jahres keine Meldungen vorliegen. Der Bericht kann auch unterjährig erstellt werden, wenn die Fallmanager dies für erforderlich halten.

Es ist jedem strengstens untersagt, Druck auszuüben, Anweisungen zu erteilen, in irgendeiner Form zu versuchen, Bedingungen aufzuerlegen und ganz allgemein zu versuchen, die Autonomie, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Fallmanager zu beeinträchtigen.

3.5. Prüfung von Meldungen

3.5.1. Vermittlung / Protokollierung

Die Meldung, die über andere Meldekanäle als das Portal/die Software eingeht, wird von dem Fallmanager, der ihn zuerst erhält, sofort im Portal/der Software protokolliert/erfasst. Dieser Eintrag bewirkt, dass der Meldung ein ID-Code zugewiesen wird (Protokollierung).

3.5.2. Ersteinschätzung

Nach Erhalt der Meldung müssen sich die Fallmanager mit der Meldung und ihrer **Ersteinschätzung** befassen, um festzustellen:

- ob die Meldung die vorgeschriebenen Mindestinformationen enthält und daher als zulässig zu betrachten ist,
- ob die Meldung offenkundig falsche Informationen enthält und daher sofort abgelehnt werden sollte,
- die Art des gemeldeten Verstoßes (z.B. 231 Verstöße, Sektorale Verstöße) und
- einen möglichen Interessenkonflikt des Fallmanagers in Bezug auf die Meldung selbst.

(das "Screening").

Meldungen, die eindeutig falsche oder unzuverlässige Informationen enthalten, müssen von den Fallmanagern zurückgewiesen werden, wobei der Hinweisgeber darauf hingewiesen werden muss, dass solche Informationen zu Schadensersatzansprüchen führen und vor Gericht oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können.

Hält der Fallmanager den Antrag für **zulässig** und fällt er in seinen **Zuständigkeitsbereich**, leitet er die weiteren Schritte ein (Untersuchung usw., siehe unten).

Gelangen die Fallmanager hingegen zu der Einschätzung, dass die weitere Bearbeitung der Meldung ihre fachlichen oder rechtlichen **Kenntnisse übersteigt** (weil sie in die Zuständigkeit anderer Fallmanager - z. B. des DSB, anderer rechtlich zuständiger Stellen wie die Rechnungsprüfer, oder Wirtschaftsprüfer und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - fällt), sorgen sie für die **vertrauliche Weiterleitung** der Meldung an diese anderen Stellen und unterrichten gleichzeitig den Hinweisgeber von der Weiterleitung.

Dies muss insbesondere bei der nächsten Sitzung oder, wenn es dringend ist, unverzüglich geschehen.

Die Fallmanager können, wenn sie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben für notwendig oder nützlich erachten, die Durchführung der unter e) und/oder f) genannten Untersuchungsaufgaben (z. B. wenn sie spezielles technisches oder juristisches Fachwissen erfordern) schriftlich und unter vorheriger schriftlicher Verpflichtung zu strikter Vertraulichkeit an eine oder mehrere Personen (intern, unter Beachtung der dem Delegierten gemäß dem geltenden System der Unternehmensdelegation übertragenen Befugnisse, oder extern) delegieren (die "**Kooptierung**"). Zu diesem Zweck stellen die Fallmanager im Voraus sicher, dass der Beauftragte über dieses Verfahren informiert ist.

Ungeachtet dessen trägt der/die Fallmanager die alleinige Verantwortung für die endgültige sachliche Beurteilung der Meldung sowie für die Maßnahmen zur Beseitigung der

Folgen und Ursachen des gemeldeten Verstoßes, sofern dies im funktionalen Organisationsplan des Unternehmens vorgesehen ist.

Die Fallmanager können, mit der Zustimmung des Top-Managements auch die ausschließliche Befugnis zur sachlichen Beurteilung der Meldung von Fall zu Fall schriftlich an die oben genannten dritten Fachexperten delegieren. In einem solchen Fall übernimmt der beauftragte Dritte diesbezüglich die Rolle des Fallmanagers.

3.5.3. Interessenkonflikt

Wenn die Fallmanager der Ansicht sind, dass ein **Interessenkonflikt** in Bezug auf die ihnen zugegangene Meldung besteht (z. B. wenn der Gegenstand der Meldung Verstöße betrifft, die dem Fallmanager selbst oder dem Funktionsbereich, in dem die Fallmanager ihre üblichen Aufgaben wahrnehmen, zuzuschreiben sind), sind sie verpflichtet

- sich nicht mit der Meldung zu befassen, und
- die Bearbeitung der Meldung unverzüglich an einen anderen Fallmanager, der keinem Interessenkonflikt unterliegt, oder in Ermangelung eines solchen Fallmanagers, der keinem Interessenkonflikt unterliegt, an die interne Revision der Muttergesellschaft zu übertragen, wobei die Art des festgestellten Konflikts schriftlich mitzuteilen ist.

Bestehen **Zweifel** am Vorliegen eines Interessenkonflikts, muss der Fallmanager dies unverzüglich den anderen Fallmanagern mitteilen, die dann gemeinsam mit ihm eine Bewertung vornehmen.

Die Art des in Bezug auf einen Bericht festgestellten Konflikts muss von dem Fallmanager, der sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet, im Feld "Anmerkungen" des Portals/der Software angegeben werden.

3.5.4. Rückmeldung an den Hinweisgeber

Innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang der (nicht-)anonymen Meldung übermitteln die Fallmanager dem Hinweisgeber eine Empfangsbestätigung über das SaaS-Portal/die SaaS-Software oder, falls das SaaS-Portal/die SaaS-Software nicht genutzt werden kann, an die vom Hinweisgeber angegebene Post-, E-Mail- oder sonstige elektronische Adresse.

Die Empfangsbestätigung kann weggelassen werden, wenn:

- der Hinweisgeber dies ausdrücklich abgelehnt hat, oder
- der Fallmanager Grund zu der Annahme hat, dass die Bestätigung des Eingangs einer schriftlichen Meldung die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gefährden würde.

Dem Hinweisgeber ist innerhalb von **drei Monaten nach Entgegennahme der Meldung** bekanntzugeben und zu begründen, welche Folgemaßnahmen ergriffen wurden (Ergebnis) oder zu ergreifen beabsichtigt sind, oder aus welchen Gründen die Meldung nicht weiterverfolgt wird. (Hinweis: Wenn nach Ablauf dieser Dreimonatsfrist **keine Folgemaßnahmen** (wie in Kapitel 2 definiert) **beschlossen wurden, muss der Hinweisgeber darüber informiert werden, ebenso wie** über alle weiteren zu erwartenden Rückmeldungen.

Der Hinweisgeber kann mit der erhaltenen Melde-ID auf das Portal/die Software zugreifen und mit den von den Unternehmen jeweils benannten Fallmanagern kommunizieren.

3.6. <u>Untersuchung</u>

3.6.1. Allgemeine Informationen

Jede Meldung muss auf ihre Zulässigkeit und inhaltliche Stichhaltigkeit geprüft werden. Der/die Fallmanager ist/sind nicht verpflichtet, einer Meldung nachzugehen:

- die nicht in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fallen, oder
- aus denen sich keine Anhaltspunkte für ihre Stichhaltigkeit ableiten lässt.

Wenn der Bericht als *prima facie* **zulässig** erachtet wird, setzen die zuständigen Fallmanager die Untersuchung des Sachverhalts fort, der Gegenstand der Meldung ist. Zu diesem Zweck wird er/sie zum Beispiel, aber nicht nur, Folgendes tun

- überprüfen, ob die Unternehmen angemessene Verfahren zum Schutz vor dem Risiko des Verstoßes, der Gegenstand der Meldung ist, eingeführt haben;
- wenn sie es für notwendig oder angemessen halten, weitere Informationen, Klarstellungen und/oder die Vorlage von Urkunden und Dokumenten vom Hinweisgeber - falls bekannt oder von anderen Personen, einschließlich Dritten (z. B. Funktionsleitern oder anderen internen oder externen Personen), die im Besitz von für die Voruntersuchung nützlichen Informationen sind, insbesondere in Bezug auf die von Verstößen bedrohten Prozesse, anfordern und erhalten.

[N.B.: Es ist nicht erforderlich, dass die Unternehmen, die sich diesem Verfahren anschließen, von den Drittlieferanten eine schriftliche Verpflichtung zur Meldung und Zusammenarbeit mit den Fallmanagern bei der Untersuchung ihrer jeweiligen Berichte einholen, da die Klausel 231, falls vorhanden, die von dem Unternehmen unterzeichnet wurde, bereits geeignet ist, eine solche Zusammenarbeit auch in Bezug auf Nicht-231-Verstöße zu gewährleisten, die im Zusammenhang mit denselben betrieblichen Prozessen auftreten, auf die sich die 231-Risiken beziehen.

(Anm.: Dritte können sich auf ein Berufsgeheimnis berufen, zu dem sie gesetzlich verpflichtet sind - z.B. im juristischen oder medizinischen Bereich - und/oder aufgrund früherer Vertraulichkeitsvereinbarungen mit anderen Dritten)]

- Darüber hinaus erhalten die Fallmanager von den Leitern der jeweiligen Funktionsbereiche des Unternehmens zeitnah alle Informationen, von denen sie Kenntnis erlangen:
 - Maßnahmen und/oder Nachrichten der Kriminalpolizei und/oder anderer zuständiger Behörden, aus denen hervorgeht, dass Ermittlungen, auch gegen unbekannte Personen, wegen Verstößen durchgeführt werden;
 - Ersuchen um Rechtsschutz, der von Mitarbeitern oder Geschäftsführern der Unternehmen für den Fall gestellt werden, falls ein Gerichtsverfahren wegen Verstößen eingeleitet wird;
 - Berichte, die von den Funktionsleitern im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit erstellt werden und aus denen Tatsachen, Handlungen, Ereignisse oder Unterlassungen mit kritischen Profilen in Bezug auf die gemeldeten Verstöße hervorgehen können;
 - Anträge der gemeldeten Personen (d.h. der Personen, die der Verstöße beschuldigt werden), um ihre Rechte zu verteidigen, die angeblich durch die erhaltene Meldung verletzt wurden.

3.6.2. Prioritäten

Die Meldungen werden in der folgenden Rangfolge bearbeitet:

- a) Schwere des gemeldeten Verhaltens / Anzahl der gemeldeten Verstöße;
- b) Gründe der Dringlichkeit, um weitere Schäden (z.B. gesundheitliche) als Folge der gemeldeten Ereignisse zu verhindern;
- c) wiederholte Begehung des bereits in einer früheren Meldung behandelten Sachverhalts;
- d) Beteiligung mehrerer Parteien an der gemeldeten Angelegenheit;
- e) weitere Umstände, die nach dem Ermessen des Fallmanagers beurteilt werden.

3.7. <u>Verpflichtungen zur Zusammenarbeit</u>

Jede Person, von der ein Fallmanager Informationen und Einschätzungen im Zusammenhang mit einer Meldung anfordert, ist verpflichtet, sorgfältig zu kooperieren und die Vertraulichkeit des Inhalts der ausgetauschten Informationen zu wahren.

3.8. Archivierung der Meldung

Für den Fall, dass als Ergebnis des Screenings oder der anschließenden eingehenderen Untersuchung festgestellt wird:

- dass auch teilweise Fehlen von Daten, die wesentliche Elemente der Meldung darstellen, oder
- dass der allgemeine Inhalt der Meldung so beschaffen ist, dass die berichteten Tatsachen nicht verständlich sind; oder
- dass die Meldung mit unangemessenen oder irrelevanten Unterlagen unterlegt wird; oder
- Unbegründetheit aufgrund des Fehlens konkreter tatsächlicher Elemente, die Feststellungen rechtfertigen könnten,

erklären die Fallmanager die eingegangene Meldung **für unzulässig** und archivieren sie folglich über das Portal/die Software.

Die Archivierung wird umgehend über das Portal/die Software **gemeldet**:

- > an den Hinweisgeber (falls bekannt oder anderweitig über den sicheren Posteingang des Portals/der Software erreichbar),
- anderen Fallmanagern, wenn sie nicht an der Überprüfung oder Untersuchung der Meldung beteiligt waren,
- ➤ die Verwaltungsorgane der Unternehmen, auf die sich die Meldung beziehen, im regelmäßigen Bericht der Fallmanager.

3.9. Maßnahmen im Anschluss an die Meldung

3.9.1. <u>Unbegründetheit der Meldung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem</u> Fehlverhalten

Findet der Fallmanager Anhaltspunkte, die nach seiner Einschätzung auf Böswilligkeit oder grobe Fahrlässigkeit des Hinweisgebers hindeuten, teilt er dies schriftlich mit:

• dem Gemeldeten (sofern gemäß DSGVO zulässig); und

 dem Leiter des Funktionsbereichs des Hinweisgebers sowie dem Leiter der Abteilung HUMAN RESOURCES um die Anwendung von Sanktionen gegen den Hinweisgeber zu beurteilen.

3.9.2. Meldung durch Überprüfung bestätigt

Stellt der für die Beurteilung **der Meldung** zuständige Fallmanager nach Abschluss der Untersuchungen fest, dass der Sachverhalt der Meldung **begründet** ist, so teilt er das endgültige Ergebnis der Untersuchung in nachvollziehbarer Weise mit, um eine Bewertung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu ermöglichen:

- a) dem Gemeldeten/der betroffenen Person;
- b) dem Leiter des Funktionsbereichs, zu dem der Hinweisgeber gehört;
- c) an den Leiter des Funktionsbereichs, auf den sich der Bericht bezieht;
- d) der Funktion HUMAN RESOURCES;
- e) dem Verwaltungsorgan der Gesellschaft, auf das sich der Verstoß bezieht; und
- f) wenn es sich um einen externen Hinweisgeber handelt:
 - (i) dem gesetzlichen Vertreter der Drittpartei, der der Hinweisgeber selbst angehört (oder, falls sich dieser in einem Interessenkonflikt in Bezug auf den gemeldeten Verstoß befinden sollte, dem Leiter des Funktionsbereichs der Drittpartei, der für die Prüfung der Mitteilung zuständig zu sein scheint), und
 - ii) dem Leiter des internen Funktionsbereichs der Gesellschaft, der vertragliche Beziehungen zu dieser Drittpartei unterhält;
- g) an die interne Revision der Muttergesellschaft;

es sei denn, eine solche Mitteilung würde weitere Ermittlungen oder Gerichtsverfahren zum Schutz der Rechte der Unternehmen behindern; in jedem Fall prüfen die Fallmanager, ob es erforderlich ist, die vorgenannte Mitteilung zu verzögern, je nach den Erfordernissen der Vertraulichkeit im Laufe der Untersuchung.

Für Deutschland

Die Identität des Hinweisgebers ist aber jedenfalls zu schützen und nicht bekanntzugeben.

Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen an die zuständige Stelle der Behörde weitergegeben werden

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
- von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder

• von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

Darüber hinaus dürfen Informationen über die Identität des Hinweisgebers nur weitergegeben werden, wenn die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist <u>und</u> der Hinweisgeber in die Weitergabe einwilligt.

3.9.3. <u>Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren</u>

Ist der Fallmanager der Ansicht, dass es Gründe für die Einleitung eines Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahrens (z. B. Strafanzeige) gegen eine beteiligte Person, die in der Meldung genannt oder als Ergebnis späterer Untersuchungen identifiziert wurde, leitet er/sie entweder selbst ein solches Verfahren ein oder informiert eine interne Person, die auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt geltenden Delegierungssystems für die Einleitung eines solchen Verfahrens zuständig ist, es sei denn, die letztgenannte Person befindet sich in einem Interessenkonflikt in Bezug auf die Meldung; in diesem Fall konsultiert/konsultieren der/die Fallmanager die Personalabteilung, um die am besten geeignete Funktion oder Person zu ermitteln, die den Antrag auf Einleitung des genannten Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahrens einleitet.

Befindet sich die interne Person, die im Rahmen des geltenden Delegierungssystems für diese Leistung verantwortlich ist, in einem Interessenkonflikt, so informiert der Fallmanager eine interne Person, die sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet.

3.9.4. Nichteinhaltung der internen Verfahren

Falls durch die im Anschluss an die Meldung durchgeführte Untersuchung die Fallmanager zu der Feststellung gelangen, dass (i) keine spezifischen Unternehmensverfahren zur Absicherung gegen das Risiko von Verstößen bestehen oder (ii) diese nicht angemessen intern und/oder extern bekannt gemacht wurden oder (iii) keine interne Schulung in Bezug auf die in dem Verfahren festgelegten Regeln stattgefunden hat, melden die Fallmanager diese Umstände den Funktionsleitern des Unternehmens, auf das sich der Verstoß bezieht, und der Rechtsabteilung der Muttergesellschaft, damit angemessene Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

3.9.5. <u>Meldung durch Überprüfung bestätigt, aber unbestimmt in Bezug auf den erlittenen Schaden oder unzureichende Beweise gesammelt</u>

In solchen Fällen (*Beispiele: Berichte in den Medien, Cyber-Betrug, Kartelle bei öffentlichen Ausschreibungen, Interessenkonflikte und andere Umstände oder Verhaltensweisen, die durch interne Kontrollen nicht ohne Weiteres aufgedeckt werden können usw.*) sollten zusätzliche Ermittlungsmaßnahmen geprüft werden, unter der Angabe, welches weitere Fachwissen erforderlich ist (z.B. spezifisches juristisches oder technisches Fachwissen über die gemeldeten Fakten oder die zugrunde liegenden Prozesse).

Sollten sich die gemeldeten Sachverhalte auf der Grundlage der Ergebnisse dieser weiteren Untersuchungen bestätigen, so sind die in Abschnitt 3.9.2 genannten Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls müssen weitere rechtliche Schritte eingeleitet oder den zuständigen Behörden für die erforderlichen Ermittlungen gemeldet werden.

3.9.6. <u>Berichterstattung über Tatsachen, die plausibel sind, aber nicht überprüft werden können</u>

Auch in diesen Fällen können die in Abschnitt 3.9.2 genannten Maßnahmen ergriffen werden.

4. AUFBEWAHRUNG

Die Meldungen von Verstößen und die zugehörigen Unterlagen sind ausschließlich für den Zeitraum aufzubewahren, der für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, in jedem Fall aber

In Italien: nicht länger als 5 Jahre ab dem Datum der Dokumentation des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens, und darüber hinaus so lange, wie es für den Abschluss bereits eingeleiteter Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren oder für Ermittlungsverfahren gemäß der Strafprozessordnung erforderlich ist

In Österreich: werden Daten längstens 5 Jahre nach der letztmaligen Verarbeitung oder Übermittlung aufbewahrt, sofern eine längere Speicherung nicht zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen in einem allfälligen Verfahren erforderlich ist. Protokolldaten sind ab der letztmaligen Verarbeitung oder Übermittlung bis 3 Jahre nach dem Entfall der o.a. Aufbewahrungspflicht aufzubewahren. Anschließend werden sämtliche personenbezogenen Daten für diesen Zweck gelöscht oder anonymisiert

5. SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN

Dem Hinweisgeber und anderen geschützten Personen wird von den Unternehmen der in **Anhang B** aufgeführte Schutz von Vergeltungsmaßnahmen gewährt.

Schulungs-, Kommunikations- und Informationsmaßnahmen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der wirksamen Umsetzung des Whistleblowing-Organisationsmodells und werden in *Anhang D* geregelt.

6. <u>VERTEILUNG</u>

Die Fallmanager stellen den Adressaten dieses Verfahrens klare Informationen über die Meldekanäle, die Voraussetzungen für interne und externe Meldungen und die Offenlegung von Informationen zur Verfügung, indem sie eine oder mehrere der folgenden Methoden anwenden:

- Aushang an einer sichtbaren Stelle am Arbeitsplatz (schwarzes Brett),
- Zur Verfügung stellen
 - ✓ durch Aushändigung und/oder
 - ✓ per E-Mail, oder
 - ✓ über das Intranet des Unternehmens oder
 - ✓ über eine andere Softwareanwendung (z.B. Personal- und/oder Gehaltsabrechnungssoftware oder Software zur Verfahrensverteilung),
- Veröffentlichung in einem speziellen Bereich der Website des Unternehmens (die URL wird vom Unternehmen mitgeteilt),
- Link/Symbol auf der ersten elektronischen Seite des Meldeportals/der Software.

7. SANKTIONEN

Die Nichteinhaltung der in diesem Verfahren enthaltenen Bestimmungen kann - zusätzlich zu den in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen zivil- und strafrechtlichen Sanktionen - gemäß den Bestimmungen des nationalen Arbeitsrechtes (auf das hier ausdrücklich Bezug genommen wird) zu Disziplinarmaßnahmen seitens des Unternehmens führen.

Darüber hinaus behält sich das Unternehmen ausdrücklich das Recht vor, diejenigen zu bestrafen, die für die oben genannten Verstöße verantwortlich sind.

Außerdem sind die folgenden **Sanktionen** vorgesehen:

Italien

Wer

- einen Whistleblower oder eine andere geschützte Person im Zusammenhang mit einer Meldung behindert oder zu behindern versucht oder sie durch absichtliche Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unter Druck setzt,
- eine Vergeltungsmaßnahme ergreift, oder
- gegen Vertraulichkeitsbestimmungen verstößt,

begeht **eine Ordnungswidrigkeit** begeht und kann von der ANAC - Nationale Antikorruptionsbehörde - mit einer **Geldbuße von** 10.000,00 bis 50.000,00 EUR bestraft werden, sofern die Straftat nicht durch eine andere Rechtsvorschrift mit einer schwereren Strafe belegt ist.

Österreich

Wer

- einen Hinweisgeber oder eine andere geschützte Person im Zusammenhang mit einer Meldung behindert oder zu behindern versucht oder sie durch vorsätzliche Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unter Druck setzt,
- eine Vergeltungsmaßnahme ergreift,
- gegen Vertraulichkeitsbestimmungen verstößt, oder
- wissentlich falsche Angaben macht,

begeht eine **Verwaltungsübertretung** und kann, sofern die Übertretung nicht durch eine andere Rechtsvorschrift mit einer strengeren Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe** bis zu 20.000,00 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000,00 Euro, bestraft werden.

Deutschland

Wer

- einen Hinweisgeber oder eine andere geschützte Person im Zusammenhang mit einer Meldung behindert,
- trotz Verpflichtung nicht dafür sorgt, dass eine interne Meldestelle eingerichtet oder unterhalten wird,
- eine Vergeltungsmaßnahme ergreift oder
- vorsätzlich oder fahrlässig nicht die Vertraulichkeit wahrt,

begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die, je nach Verstoß mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500.000,00 geahndet werden kann.

8. SONSTIGES

Für alles, was in diesem Verfahren nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gilt Folgendes:

- in Bezug auf Meldungen, die die Gesellschaften SALVAGNINI ITALIA SPA und SALVAGNINI INDUSTRIALE SPA betreffen, das Dekret Nr. 24/2023 (Whistleblowing-Dekret) und die darin genannten weiteren Vorschriften;
- im Zusammenhang mit Meldungen, die das Unternehmen SALVAGNINI MASCHINENBAU GMBH betreffen, das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) und weitere darin genannte Vorschriften;
- im Zusammenhang mit Meldungen, die das Unternehmen SALVAGNINI Deutschland GmbH betreffen, das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HinSchG) und weitere darin genannte Vorschriften.

ANHANG A - SEKTORALE VERSTÖSSE

Zu den sektoralen Verstößen gehören:

a) Verstöße (Handlungen und Unterlassungen, auch wenn sie nur versucht oder verheimlicht werden), die in den Anwendungsbereich der folgenden sektoralen Rechtsakte der Union fallen⁵:

Privatsphäre und Datenschutz

z.B. Verstöße gegen Datenschutzpflichten wie Information der betroffenen Personen, Einholung der Zustimmung zur Verarbeitung, Maßnahmen zum Schutz der Daten und der Verarbeitung, Dokumentation usw.

Schutz der Umwelt

z.B. Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, die mit Geldstrafen geahndet werden können und in den Bereich der Umweltdelikte gemäß Gesetzesdekret 231/2001 fallen.

Produktsicherheit und Konformität

z.B. Verpflichtungen zur Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von vermarkteten Produkten, die für die Verbraucher bestimmt sind

Öffentliches Auftragswesen

Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Verkehrssicherheit

Strahlenschutz und nukleare Sicherheit

Lebensmittel- und Futtersicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz

öffentliche Gesundheit

Verbraucherschutz

(nur in Österreich)

Verhütung und Bestrafung von Straftaten nach den §§ 302-309 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60/1974:

- § 302 Amtsmissbrauch
- § 303 Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts
- § 304 Bestechlichkeit
- § 305 Vorteilsannahme
- § 306 Vorteilsannahme zur Beeinflussung
- § 307 Bestechung
- § 307a Vorteilszuwendung
- § 307b Vorteilszuwendung zur Beeinflussung
- § 308 Verbotene Intervention
- § 309 Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

(nur in Deutschland)

Verstöße, die strafbewehrt sind,

⁵ Siehe Anhang der EU-Richtlinie 1937/2019.

- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- Verstöße gegen Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, per Eisenbahn und per Binnenschiff,
- Verstöße gegen Vorgaben zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,
- Verstöße gegen Vorgaben zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie die grenzüberschreitende Patientenversorgung,
- Verstöße gegen Vorgaben zur Herstellung, zur Aufmachung und zum Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,
- Verstöße gegen Vorgaben zur Regelung der Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften,
- Verstöße gegen Vorgaben zur Rechnungslegung und Vorgaben zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,
- Verstöße gegen steuerliche Rechtsnormen,
- Verstöße gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.
- b) Handlungen oder Unterlassungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 325 AEUV, die im einschlägigen abgeleiteten EU-Recht festgelegt sind;
- c) **Handlungen oder Unterlassungen, die den Binnenmarkt betreffen,** wie in Artikel 26 Absatz 2 AEUV genannt, einschließlich:
 - 1. Verstöße gegen die EU-Wettbewerbs- und Beihilfevorschriften und
 - 2. Verstöße gegen den Binnenmarkt im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen die Körperschaftssteuervorschriften verstoßen (im Falle Italiens: IRES, IRAP) oder
 - 3. Mechanismen, die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck des geltenden Körperschaftssteuerrechts zuwiderläuft;
- d) Handlungen oder Unterlassungen, die den Zweck oder das Ziel der Bestimmungen von Rechtsakten der Union in den unter den Buchstaben a, b und c genannten Bereichen vereiteln.

NB. Eine ausführliche Beschreibung dieser relevanten Bereiche findet sich im **Anhang (Teil I und Teil II) des Whistleblowing-Erlasses**, der unter www.normattiva.it abrufbar ist.

ANHANG B - SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

1. GESCHÜTZTE THEMEN

In Italien

Zu den geschützten Personen gehören,

- der (auch anonyme) Hinweisgeber, dessen Identität zu einem späteren Zeitpunkt aufgedeckt wird,
- Personen, die bei den Justizbehörden eine Beschwerde wegen eines Verstoßes einreichen,
- diejenigen, die eine öffentliche Bekanntgabe machen, und
- die folgenden Personenkategorien:
 - Unterstützer,
 - Personen, die in demselben Beschäftigungsverhältnis stehen wie der Whistleblower, die Person, die eine Beschwerde bei der Justizbehörde eingereicht hat, oder die Person, die eine öffentliche Mitteilung gemacht hat, und die mit diesen Personen durch eine stabile emotionale oder verwandtschaftliche Beziehung bis zum vierten Grad (Cousins und Cousinen) verbunden sind,
 - Arbeitskollegen des Whistleblowers, der Person, die eine Beschwerde bei der Justizbehörde eingereicht oder eine öffentliche Mitteilung gemacht hat, die im gleichen Arbeitsumfeld wie der Whistleblower tätig sind und die in einer gewöhnlichen und aktuellen Beziehung zu dieser Person stehen,
 - Einrichtungen, die Eigentümer oder Arbeitgeber der oben genannten Personen sind oder im gleichen Beschäftigungskontext wie diese tätig sind.

In Österreich

Persönlicher Geltungsbereich des HSchG (§ 2)

Personen (Hinweisgeber), die aufgrund laufender oder früherer beruflicher Verbindung zu einem Rechtsträger des privaten (§ 5 Z 11) oder des öffentlichen Sektors (§ 5 Z 10) Informationen über Rechtsverletzungen erlangt haben

- als Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Bedienstete des Rechtsträgers oder als an den Rechtsträger überlassene Arbeitskräfte oder
- als Bewerberinnen oder –bewerber um eine Stelle, als Praktikantinnen oder Praktikanten, Volontärinnen oder Volontäre beim Rechtsträger oder als sonstige beim Rechtsträger Auszubildende oder
- als selbständig erwerbstätige Personen oder
- als Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Rechtsträgers oder
- indem sie unter der Aufsicht und Leitung eines Auftragnehmers, einer Auftragnehmerin, eines Subunternehmers oder einer Subunternehmerin des Rechtsträgers oder dessen Lieferantinnen oder Lieferanten

arbeiten oder arbeiteten.

HSchG gilt auch für Anteilseignerinnen und Anteilseigner von Rechtsträgern, die aufgrund laufender oder früherer beruflicher Verbindung zu diesem Rechtsträger Informationen über Rechtsverletzungen erlangt haben.

Die Vorschriften des 4. und 5. Hauptstücks des HSchG gelten auch

- für natürliche Personen, die Hinweisgeber bei der Hinweisgebung unterstützen,
- für natürliche Personen im Umkreis der Hinweisgeber, die, ohne die Hinweisgebung zu unterstützen, von nachteiligen Folgen der Hinweisgebung wie Vergeltungsmaßnahmen betroffen sein können, sowie
- für juristische Personen zur Gänze oder teilweise im Eigentum der Hinweisgeber oder für die der Hinweisgeber arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Zusammenhang anderweitig in Verbindung steht.

In Deutschland

Hinweisgeber im Sinne des HinschG sind natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Bei diesen Hinweisgebern handelt sich insbesondere um

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
- Beamtinnen und Beamte,
- Richterinnen und Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
- Soldatinnen und Soldaten,
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
- Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind.

2. SCHUTZ

Im Falle einer Meldung werden **allen geschützten Personen** die folgenden drei obligatorischen Kategorien des Rechtsschutzes garantiert:

- SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN,
- FLANKIERENDE MASSNAHMEN,
- RECHT AUF VERTRAULICHKEIT,

wie unten beschrieben.

Darüber hinaus gelten die Schutzklauseln für Whistleblowing, wenn die Meldung oder Veröffentlichung in den folgenden Fällen erfolgt:

- (a) **wenn das Rechtsverhältnis** mit den Unternehmen **noch nicht begonnen hat**, wenn die Informationen über Verstöße während des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen erworben wurden;
- (b) während der Probezeit;

(c) **nach Beendigung des Rechtsverhältnisses**, wenn die Informationen über den Verstoß im Laufe des Rechtsverhältnisses erlangt wurden.

Die **Gründe**, die die Person zur Meldung oder Veröffentlichung veranlasst haben, **sind für** die Zwecke des Schutzes **unerheblich**.

3. SCHUTZMASSNAHMEN6

Die folgenden **Schutzmaßnahmen** gelten für geschützte Personen:

- Verbot von Vergeltungsmaßnahmen,
- Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen,
- Verzichtserklärungen und bedingte Erledigungen.

GN: Es gelten auch Schutzmaßnahmen:

- (a) im Falle einer anonymen Meldung oder einer Veröffentlichung, wenn der Hinweisgeber anschließend identifiziert, und
- b) im Falle einer externen Meldung, an die zuständigen externen Stellen, Einrichtungen, Ämter und (sofern vorhanden) Agenturen der Europäischen Union (z.B. *dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung*) vorgelegt wird, gemäß den Bestimmungen für externe Meldungen.

3.1. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Geschützte Personen dürfen keinen Vergeltungsmaßnahmen (d.h. Verhalten, Handlungen oder Unterlassungen, auch wenn sie nur versucht oder angedroht werden, die aufgrund der Meldung oder des Whistleblowings oder der öffentlichen Bekanntgabe vorgenommen werden und dem Hinweisgeber direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügen oder zufügen können) ausgesetzt werden (Verbot von Vergeltungsmaßnahmen).

"Vergeltung" ist im weitesten Sinne zu verstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf;

- (a) Entlassung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen;
- (b) Herabstufung oder **Nichtbeförderung**;
- (c) Wechsel der Tätigkeit, **Wechsel des Arbeitsortes**, **Gehaltskürzung**, **Änderung der Arbeitszeit**;
- (d) die Aussetzung der Ausbildung oder die Einschränkung des Zugangs zu ihr;
- (e) Minuspunkte oder negative Referenzen;
- (f) die Verhängung von **Disziplinarmaßnahmen** oder anderen Sanktionen, einschließlich Geldstrafen;
- (g) Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung;
- (h) **Diskriminierung** oder anderweitig **ungünstige Behandlung**;
- (i) **Nichtumwandlung** eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, wenn der Arbeitnehmer berechtigte Erwartungen auf eine solche Umwandlung hatte;
- (j) Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;

⁶ Der Schutz des Whistleblowers wird nur im Falle von Meldungen gewährleistet, die von eindeutig identifizierten Personen gemacht werden. Die Offenlegung der Identität durch den Whistleblower kann jederzeit erfolgen, auch nach der Meldung, ohne dass der oben gewährte Schutz beeinträchtigt wird.

- (k) **Schädigung**, einschließlich des Rufs einer Person, insbesondere in den sozialen Medien, oder **wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden**, einschließlich des Verlusts wirtschaftlicher Möglichkeiten und des Einkommensverlusts;
- (I) Aufnahme in unzulässige Listen (z. B. **schwarze Listen**) auf der Grundlage einer formellen oder informellen Branchenvereinbarung, die dazu führen kann, dass die Person in der betreffenden Branche oder dem betreffenden Wirtschaftszweig künftig keine Beschäftigung finden kann;
- m) die vorzeitige Beendigung (Kündigung) oder Aufhebung des Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen; die Einführung nachteiliger Änderungen am Dienstleistungs- oder Liefervertrag;
- (n) Entzug einer Lizenz oder Genehmigung;
- (o) die Aufforderung, sich **psychiatrischen oder medizinischen Untersuchungen** zu unterziehen.

3.2. <u>Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen</u>

3.2.1 Berichterstattung an öffentliche Stellen

In Italien

Whistleblower können der ANAC jede Vergeltungsmaßnahme melden, die sie erlitten zu haben glauben.

Um die für die Feststellung von Vergeltungsmaßnahmen unerlässlichen Vorinformationen zu erhalten, kann die ANAC die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde für den öffentlichen Dienst und der INL im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in Anspruch nehmen, unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit der ANAC für die Bewertung der erhaltenen Informationen und die eventuelle Anwendung von Verwaltungssanktionen.

3.2.2 Ungültigkeit von Rechtsakten und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

In Italien

Im Falle einer auch nur teilweisen Nichtanwendung oder Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen durch die Unternehmen kann sich die geschützte Person, auch kumulativ, auf diese berufen:

- Die ex lege Nichtigkeit der Vergeltungsmaßnahmen, die zur Wiederherstellung der Situation vor den Maßnahmen führt.
- **Wiedereingliederung des** Arbeitnehmers **in seinen** Arbeitsplatz gemäß den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, wenn die geschützte Person aufgrund der Meldung gekündigt/entlassen worden ist.

In Österreich

Das Unternehmen, dem die Vergeltungsmaßnahme zuzurechnen ist, ist bei einer berechtigten Meldung

- zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes,
- zum Ersatz des Vermögensschadens und
- Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung

verpflichtet.

In Deutschland

Bei einem Verstoß gegen das Verbot von Repressalien ist der Verursacher verpflichtet, der hinweisgebenden Person den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ein Anspruch auf Beschäftigung wird durch den Verstoß nicht begründet.

3.2.3 Die Beweislast

In Italien

Im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder außergerichtlichen Streitigkeiten über die Feststellung von Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die verbotene Vergeltungsmaßnahmen darstellen, wird vermutet, dass diese aufgrund der Meldung oder Offenlegung begangen wurden.

Die Beweislast dafür, dass sie aus Gründen erfolgt sind, die nichts mit der Meldung oder der öffentlichen Bekanntmachung **zu tun haben**, liegt bei der Person, die sie durchgeführt hat.

Im Falle einer Schadensersatzklage, die von dem Whistleblower (und somit nicht von anderen geschützten Personen) bei den Justizbehörden eingereicht wird, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Schaden eine Folge der Whistleblowing-Meldung oder der öffentlichen Bekanntgabe ist, wenn der Kläger nachweist, dass er eine Whistleblowing-Meldung oder eine öffentliche Bekanntgabe gemäß dem Whistleblowing-Dekret gemacht hat und einen Schaden erlitten hat.

In Österreich

Die Beweislastregelung ist in Österreich abweichend von Italien wie folgt geregelt.

In Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in denen ein Hinweisgeber behauptet, durch eine Vergeltungsmaßnahme infolge einer Meldung geschädigt worden zu sein, obliegt es dem Hinweisgeber glaubhaft zu machen, dass die Maßnahme als Vergeltung für die Meldung ergriffen wurde.

Es sollte nicht vermutet werden, dass die Handlung als Vergeltungsmaßnahme für die Meldung vorgenommen wurde, wenn bei Würdigung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes Motiv für die Handlung ausschlaggebend war. Dieses Motiv ist von der Person, die die Maßnahme gesetzt hat, glaubhaft zu machen.

In Deutschland

Erleidet ein Hinweisgeber eine Benachteiligung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und macht er geltend, diese Benachteiligung infolge einer Meldung oder Offenlegung nach diesem Gesetz erlitten zu haben, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie für diese Meldung oder Offenlegung ist. In diesem Fall hat die Person, die den Hinweisgeber benachteiligt hat, zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte.

3.3. <u>Befreiung von der Haftung</u>

In Italien

Der Whistleblower kann nicht strafrechtlich haftbar gemacht werden, und jede weitere zivil- oder verwaltungsrechtliche Haftung für die Offenlegung oder Verbreitung von Informationen über Verstöße ist ebenfalls ausgeschlossen:

- Verstöße gegen Geheimhaltungspflichten (Amts-, Geschäfts-, Berufs-, Wissenschafts-, Handels- oder Industriegeheimnis) (strafbar gemäß Artikel 326, 622, 623 des Strafgesetzbuchs),
- Verstöße gegen das Urheberrecht,
- Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten (Privatsphäre),
- Verstöße, die das Ansehen der betroffenen oder gemeldeten Person verletzen (gemeldet)

vorausgesetzt, **es gab vernünftige Gründe für die Annahme, dass die Offenlegung oder Verbreitung derselben Informationen notwendig war**, um den Verstoß und den Bericht, die öffentliche Bekanntgabe oder den gerichtlichen Bericht offenzulegen.

Die oben erwähnte straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Freistellung gilt jedoch nicht:

- a) für den Fall, dass der Hinweisgeber eine **Straftat** begeht, **um an die Informationen**, die Gegenstand der Meldung sind, **zu gelangen**.

 Der Straftatbestand des unbefugten Zugangs zu einem Computersystem liegt z. B. vor, wenn sich eine Person absichtlich in das E-Mail-System eines Arbeitskollegen einhackt, um Beweise für eine Meldung zu erlangen, und
- b) für Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Bericht, dem gerichtlichen Bericht oder der öffentlichen Bekanntmachung stehen oder nicht unbedingt erforderlich sind, um den Verstoß aufzudecken.

Die Unternehmen können auch **Disziplinarstrafen gegen** Personen verhängen, die sich zu Vergeltungsmaßnahmen entschließen, in Übereinstimmung mit den folgenden Dokumenten:

• Nationaler Tarifvertrag (daher als ausdrücklicher Verweis auf diesen Vertrag zu verstehen).

Für Österreich:

Befreiung von Haftung und Geheimhaltungsverpflichtungen

§ 22 HSchG,

Hinweisgeber, die schutzwürdig sind und Personen in ihrem Umkreis haften nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen eines berechtigten Hinweises.

Ein unter Einhaltung der Bestimmungen zum Verfahren bei internen Hinweisen und ein unter Einhaltung der Bestimmungen des zum Verfahren bei externen Hinweisen gegebener Hinweis, der Tatsachen oder Informationen offenlegt, zu deren Geheimhaltung der Hinweisgeber aufgrund einer Rechtsvorschrift oder vertraglichen Vereinbarung verpflichtet ist, verletzt nicht Geheimhaltungsverpflichtungen, insoweit der Hinweis berechtigt ist und insbesondere nicht unter § 3 Abs. 6 Z 1 bis 5 fällt und der Hinweisgeber einen hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass der Hinweis notwendig ist, um eine Rechtsverletzung aufzudecken oder zu verhindern.

In Deutschland

Ein Hinweisgeber kann nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die er gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern die Beschaffung nicht als solche oder der Zugriff nicht als solcher eine eigenständige Straftat darstellt. Ein Hinweisgeber verletzt keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die bei einer Meldung oder Offenlegung erfolgte Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern er hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken.

3.4. <u>Verbot von Transaktionen</u> (nur Italien)

Auf die zugunsten des Unterzeichners vorgesehenen Rechte und Schutzmaßnahmen **kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden**, so dass sie als ungültig gelten, es sei denn, sie werden in der in Artikel 2113 Absatz 4 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Form und Weise abgegeben.

4. UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

In Italien

Der Whistleblower hat Anspruch auf **Unterstützungsmaßnahmen** in Form von **kostenloser Information, Unterstützung und Beratung** über die Modalitäten des Whistleblowing und über den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, den das nationale Recht und das Recht der Europäischen Union bieten, sowie über die Rechte des Whistleblowers und die Bedingungen für den Zugang zu Prozesskostenhilfe.

Diese Unterstützungsmaßnahmen werden von Einrichtungen des Dritten Sektors angeboten, die Vereinbarungen mit der ANAC geschlossen haben. Die Liste dieser Einrichtungen des Dritten Sektors ist auf der Website https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing veröffentlicht.

Der Whistleblower kann diese kostenlose Information, Unterstützung und Beratung jederzeit bei diesen Einrichtungen des Dritten Sektors beantragen, auch schon vor der eigentlichen Übermittlung der Meldung.

Darüber hinaus hat der Berichterstatter mit einem Einkommen unterhalb bestimmter Schwellenwerte Anspruch auf kostenlose Prozesskostenhilfe in Zivil- und Verwaltungsverfahren gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe Link https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_3_7_2.page#).

In Österreich

Die Verfahrenshilfe ist in Österreich wie folgt geregelt.

Im Zusammenhang mit Meldungen, die das Unternehmen SALVAGNINI MASCHINENBAU GMBH betreffen, haben der Hinweisgeber und andere geschützte Personen Anspruch auf Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilverfahren, sofern sie nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und der österreichischen Zivilprozessordnung Anspruch auf Verfahrenshilfe haben.

Die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen werden ermächtigt, im Einzelfall zur Vermeidung von Härtefällen durch Prozesskosten bei der Abwehr von Vergeltungsmaßnahmen den Betroffenen Unterstützungen im notwendigen Ausmaß zu gewähren, wenn und soweit kein Anspruch

auf Leistungen der Verfahrenshilfe oder des Rechtsschutzes durch eine gesetzliche Interessenvertretung oder aus einer privaten oder kollektiven Rechtsschutzversicherung besteht.

Das gilt nicht für die Abwehr von Nachteilen wegen grob fahrlässig oder wissentlich unrichtig gegebener Hinweise an externe Stellen auf behauptete Rechtsverletzungen oder Missstände.

5. VERTRAULICHKEIT

5.1. Allgemeine Informationen

Meldungen dürfen nur so weit verwendet werden, wie es für eine angemessene Weiterverfolgung erforderlich ist.

Dem nicht-anonymen Hinweisgeber wird von den Unternehmen, den Fallmanagern und allen anderen Personen, die an der Entgegennahme und Bearbeitung eines Hinweises beteiligt sind, Vertraulichkeit zugesagt über:

- seine Identität und die Identität der ihm nahestehenden Personen, die die Meldung unterstützen (Recht auf Anonymität), während des gesamten Verfahrens gegenüber anderen Personen als dem Fallmanager⁷ und
- **den Inhalt der Meldung**, einschließlich der ihm beigefügten Unterlagen, soweit seine Offenlegung, auch indirekt, die Identifizierung des Hinweisgebers ermöglichen könnte.

In allen Phasen der Tätigkeit ist es untersagt, die Identität des Hinweisgebers ohne ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers gegenüber einer betroffenen Person oder anderen nicht ausdrücklich befugten Personen zu offenbaren.

Die von der Gesellschaft eingerichteten internen Meldekanäle müssen daher die vorgenannte Vertraulichkeit gewährleisten.

5.2. Ausschluss der Vertraulichkeit

In Italien

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit **gilt nicht** in den folgenden Fällen:

(i) wenn die **Offenlegung der Identität** des Hinweisgebers nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht **im Rahmen von Ermittlungen** der nationalen Behörden **oder von Gerichtsverfahren notwendig und verhältnismäßig ist**, auch um die Verteidigungsrechte der gemeldeten Person zu wahren.

Zu diesem Zweck muss die gemeldete Person von den Bearbeitern der Meldung unverzüglich vor einer unbegründeten, böswillig oder grob fahrlässig gegen sie erstatteten Meldung gewarnt werden, damit sie beurteilen kann, ob sie Rechte gegen die gemeldete Person geltend machen kann⁸; oder

⁷ Die Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf alle anderen Informationen, aus denen direkt oder indirekt auf die Identität von Hinweisgebern geschlossen werden kann.

⁸ Um der angezeigten Person die Möglichkeit zu geben, eine Strafanzeige (auch gegen Unbekannt) wegen Verleumdung, übler Nachrede oder anderer Straftaten, die im konkreten Fall nachgewiesen werden können, zu erstatten, und auch in Anbetracht der Tatsache, dass die angezeigte Person einen Rechtsanwalt mit der Durchführung von "präventiven Verteidigungsermittlungen" beauftragen kann (gemäß Artikel 327 bis und 391 nonies der Strafprozessordnung können Einrichtungen, die auch der zu Unrecht einer Straftat beschuldigten Person dienen, die Identität der Person ermitteln, die eine anonyme Anzeige gegen sie erstattet hat).

Andererseits muss der Schutz der Vertraulichkeit des Hinweisgebers gewährleistet sein, wenn er nicht bösgläubig ist; der Zweck des "Whistleblowing" könnte nämlich vereitelt werden, wenn ausdrücklich vorgesehen würde, dass der Hinweisgeber über eine unbegründete, aber nicht bösgläubige Meldung informiert werden muss, insbesondere im Falle leichter Fahrlässigkeit (die nicht einmal disziplinarrechtlich geahndet wird, aber theoretisch - wenn auch selten - zivilrechtlich einklagbar ist).

- (ii) bei Bestehen einer Verpflichtung, den Namen des Meldenden den **Justiz- oder Polizeibehörden** mitzuteilen, oder
- (iii) bei **freiwilligem** schriftlichem Verzicht auf die Vertraulichkeit zu einem beliebigen Zeitpunkt durch den Hinweisgeber, oder
- (iv) wenn die Kenntnis der Identität des Hinweisgebers für die **Verteidigung des Beschuldigten** unerlässlich ist, nur dann, wenn der Hinweisgeber der Offenlegung seiner Identität ausdrücklich zugestimmt hat.

In Österreich

Die **Identität** von Hinweisgebern und jeder vom Hinweis betroffenen Person darf **nur dann offengelegt** werden, wenn eine Verwaltungsbehörde, ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft dies im Rahmen des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO für unerlässlich und im Hinblick auf eine Gefährdung der Person des Hinweisgebers im Hinblick auf die Stichhaltigkeit und Schwere der erhobenen Vorwürfe für verhältnismäßig hält.

In jedem Fall **muss** der Hinweisgeber von den für die Meldung Verantwortlichen oder von der zuständigen Behörde **schriftlich** über die Gründe für die **Offenlegung** vertraulicher Daten **informiert werden, bevor seine Identität bekannt gegeben wird**, es sei denn, dies würde die einschlägigen Ermittlungen oder Gerichtsverfahren beeinträchtigen⁹.

Die Unternehmen, die Fallmanager und alle anderen Personen, die an der Entgegennahme und Bearbeitung einer Meldung beteiligt sind, müssen auch **die Identität der betroffenen Personen und der anderen in der Meldung erwähnten Personen** bis zum Abschluss des aufgrund der Meldung eingeleiteten Verfahrens schützen, und zwar unter Einhaltung der gleichen Vertraulichkeitsgarantien, die für Hinweisgeber vorgesehen sind.

In Deutschland

Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht nach dem HinSchg geschützt.

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,

 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder

⁹ Bei der Unterrichtung des Whistleblowers übermittelt die zuständige Behörde diesem eine schriftliche Erläuterung der Gründe für die Offenlegung der betreffenden vertraulichen Daten.

• von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen nur weitergegeben werden, wenn die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist <u>und</u> die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat.

Informationen über die Identität der Person, die Gegenstand der Meldung ist, dürfen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden

- bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung,
- von internen Meldestellen, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder in der jeweiligen Organisationseinheit erforderlich ist,
- sofern dies f
 ür das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist,
- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde,
- aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
- von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder
- von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

6. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN SCHUTZ. UNBEGRÜNDETE, BÖSGLÄUBIGE ODER GROB FAHRLÄSSIGE MELDUNG

Schutzmaßnahmen finden Anwendung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) der Hinweisgeber hatte zum Zeitpunkt der Meldung oder Meldung an die externen Stellen oder der Veröffentlichung **hinreichende Gründe zu der Annahme**, **dass die Informationen** über die gemeldeten oder öffentlich gemachten **Verstöße wahr sind** und in den objektiven Anwendungsbereich von Abschnitt 2.3 fallen;
- (b) die Meldung oder öffentliche Bekanntgabe auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Verfahrens erfolgt ist.

Der Schutz von Schutzbefohlenen besteht auch im Falle einer **Meldung oder Offenlegung, die** sich später als unbegründet herausstellt, wenn der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichende Gründe für die Annahme hatte, dass die Meldung

notwendig war, um den Verstoß und die Meldung oder Offenlegung **aufzudecken** oder den externen Stellen mitzuteilen, dass die Informationen in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fallen.

In Italien

Schutzmaßnahmen zugunsten der geschützten Personen sind nicht garantiert, und auch gegen den Whistleblower wird eine Disziplinarstrafe verhängt, wenn **festgestellt wird, selbst durch ein Urteil der ersten Instanz:**

- i) die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Whistleblowers für Straftaten der Verleumdung oder üblen Nachrede im Zusammenhang mit den gemeldeten Tatsachen, oder
- ii) die zivilrechtliche Haftung des Whistleblowers aus demselben Grund (gemäß Artikel 2043 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, der das Recht auf Schadensersatz zugunsten desjenigen vorsieht, der Opfer eines von einem Dritten verursachten außervertraglichen Schadens geworden ist), wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Meldungen, die in **Kenntnis** des **Missbrauchs des** Meldeverfahrens gemacht werden, z. B. solche, die offensichtlich unbegründet, **opportunistisch** und/oder mit dem **alleinigen Ziel** gemacht werden, die gemeldete Person oder andere in der Meldung genannte Personen (Mitarbeiter, Mitglieder von Unternehmensorganen, Lieferanten, Partner, Konzerngesellschaften usw) zu **schädigen**, gelten als **bösgläubiges/schändliches Fehlverhalten** (und können daher in Disziplinarverfahren und anderen zuständigen Gremien zur Verantwortung gezogen werden).

In jedem Fall bleibt das Recht, Verstöße an die Justizbehörde zu melden, soweit gesetzlich vorgesehen, unberührt.

In Österreich

Hinweisgeber und Personen in ihrem Umkreis (§ 2 Abs. 3) haften nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen eines **berechtigten** Hinweises.

Bei **wissentlichen Falschmeldungen** haften Hinweisgeber für etwaig entstandene **Schäden** und können gem § 24 Z 4 HSchG mit einer **Geldstrafe** von bis zu 20.000€ bestraft werden.

Im Falle einer **Veröffentlichung** genießt der Hinweisgeber Rechtsschutz, wenn neben der Grundvoraussetzung auch eine der in Kapitel 3.3.2.2 des Verfahrens genannten Voraussetzungen für eine Offenlegung erfüllt ist.

ANHANG C - VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

1.1 Jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die zum Zweck der Bearbeitung des Hinweises erfolgt, muss in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO, Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, Gesetzesdekret 196/2003 (Für Österreich: Datenschutzgesetz)¹⁰ durchgeführt werden.

Dementsprechend sind alle Personen, die an der Entgegennahme und Verarbeitung nicht-anonymer Hinweise beteiligt sind, verpflichtet, alle Verfahren, Protokolle und schriftlichen Sicherheitsanweisungen zu befolgen, die im Datenschutzsystem des Unternehmens festgelegt sind, unbeschadet der weiteren Regeln, die in diesem Verfahren festgelegt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die **Datenschutzrichtlinie** des Unternehmens für Whistleblowing als ein Regelwerk zu betrachten ist, der spezifische Regeln für die Datenverarbeitung enthält, deren Einhaltung durch die Unternehmen unerlässlich ist, um die Übereinstimmung der Verarbeitung mit den Anforderungen der DSGVO und der Whistleblowing-Richtlinie zu gewährleisten.

- 1.2 Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung eines bestimmten Berichts nicht angemessen relevant und nützlich zu sein scheinen, werden nicht erhoben oder, falls sie versehentlich empfangen oder erhoben werden, von dem/den zuständigen Fallmanager(n) in Bezug auf den Verstoß unverzüglich gelöscht.
- 1.3 Die oben genannten Verarbeitungen müssen von der Gesellschaft (für die Verarbeitung Verantwortlicher) unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 5¹¹ und 25¹²

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");

¹⁰ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.

¹¹ Art 5 Abs 1 DSGVO: Personenbezogene Daten müssen

b) für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Abs 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen zwecken ("Zweckbindung");

c) dem Zweck **angemessen und erheblich** sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige **Maß beschränkt sein** ("Datenminimierung");

d) **sachlich richtig** und erforderlichenfalls auf **dem neuesten Stand sein**; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Abs 1 verarbeitet werden ("Speicherbegrenzung");

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine **angemessene Sicherheit** der personenbezogenen Daten **gewährleistet**, einschließlich Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit")

12 Art. 25 DSGVO:

⁽¹⁾ Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – wie z.B. Pseudonymisierung – die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die

der DSGVO und unter Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durchgeführt werden.

- 1.4 Die Rechtsabteilung, in Abstimmung mit der IT-Abteilung:
 - legt mit diesem Verfahren und seinen Anhängen den Ablauf für die Entgegennahme und Verwaltung interner Hinweise fest und bestimmt die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die geeignet sind, ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das den spezifischen Risiken, die sich aus den durchgeführten Verarbeitungen ergeben, angemessen ist,
 - führt die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durch, die von der Datenschutzfunktion selbst durchgeführt wird, und
 - regelt die Beziehung zu externen Anbietern, die personenbezogene Daten im Auftrag des Unternehmens gemäß Artikel 28 DSGVO verarbeiten (z.B. vom Unternehmen benannte externe Fallmanager, Portal-/Softwaremanager von Dritten);
 - stellt dem Hinweisgeber und den betroffenen Personen angemessene Informationen zur Verfügung und/oder benennt die verschiedenen Unternehmensfunktionen, die für die Bereitstellung dieser Informationen verantwortlich sind (gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO).

1.5 Die Fallmanager stellen sicher, dass andere interne Meldekanäle als das "Portal/die Software" in einer sicheren Weise eingerichtet und betrieben werden, die die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und aller in der Meldung genannten Dritten sowie den Schutz der Meldung vor dem Risiko des unbefugten Zugriffs, des Verlusts der Integrität und/oder der Verfügbarkeit gewährleistet. Die auf das Portal/die Software angewandten Sicherheitsmaßnahmen sind im Vertrag zwischen den Unternehmen und dem Drittanbieter desselben sowie in den einschlägigen Unterlagen, einschließlich der *Handbücher für Administratoren* und *Fallmanager (Anhang E)*, festgelegt.

Die Konfiguration der grundlegenden Funktionen des Portals/der Software liegt in der Verantwortung der vorgesehenen Admin-Rolle(n), während die technische Wartung in der Verantwortung des Drittanbieters des Portals/der Software (EQS/Adacta) liegt.

- 1.6 Dieses Verfahren stellt gemäß und im Sinne von Artikel 13, Absatz 5 des Whistleblowing-Dekrets auch eine <u>interne Vereinbarung</u> zwischen den Unternehmen der SALVAGNINI-Gruppe dar, die darauf abzielt
- i) die **gemeinsame Nutzung von Ressourcen** (z.B. Portal/Software) für den Empfang und die Verwaltung von Berichten und
- ii) ihre jeweiligen **Zuständigkeiten in** Bezug auf die Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen gemäß Artikel 26 der DSGVO wie folgt festzulegen:
 - **Datenschutzpolitik**: Jedes Unternehmen fungiert als gemeinsamer Verantwortlicher bei der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit:

(2) Der Verantwortliche trifft **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen**, die sicherzustellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verwendungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihrer Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

- o **die gemeinsame Nutzung des** internen **Berichterstattungskanals**, der aus dem Saas Integrity Line Portal/Software besteht, und
- o das **Whistleblowing-Verfahren** für die Mitteilung/Erfassung und Verwaltung von Hinweisen.

• Informationen an Betroffene gemäß Art. 13 DSGVO:

- a) Die Datenschutzinformation für Hinweisgeber wird der betroffenen Person von den zuständigen Hinweisgeber-Managern wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - ✓ durch einen speziellen Link/Text, der auf der Landingpage angezeigt wird, wenn der Hinweisgeber (auch anonym) das Portal/die Software zum Senden der Meldung verwendet;
 - ✓ durch persönliche Übergabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Falle eines **persönlichen Treffens** mit dem Hinweisgeber, dem nicht die Nutzung des Portals/der Software für die Übermittlung des Hinweises vorausgegangen ist;
 - ✓ wenn der Hinweisgeber das Unternehmen anruft, um die Meldung zu machen: durch eine mündliche Mitteilung an den Hinweisgeber über die Verfügbarkeit der Informationen auf dem Portal/der Software;
 - ✓ mittels eines spezifischen Dokuments/Links/eines einsehbaren Hypertextes, der innerhalb des sicheren Posteingangs zur Verfügung gestellt wird, wenn die Meldung anonym ist und das Unternehmen auf einem Offline-Weg erreicht (z. B. per Einschreiben mit Rückschein) und dann von der Person, die die Meldung erhält, selbständig in das Portal/die Software eingegeben wird.
- b) Die Datenschutzinformation für die betroffenen Personen (natürliche Personen, denen der gemeldete Verstoß vorgeworfen wird) wird der betroffenen Person von den Case-Managern auf folgende Weise zur Verfügung gestellt:
 - ✓ durch persönliche Übergabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Falle eines **persönlichen Treffens** mit der betreffenden Person;
 - ✓ durch einen spezifischen Link/Text, der auf der Landing Page angezeigt wird, wenn der Beteiligte das Portal/die Software zur Interaktion mit denjenigen nutzt, die den Bericht bewerten;
 - ✓ falls der Kontakt mit der betroffenen Partei telefonisch erfolgt: durch m
 ündliche Mitteilung an den Hinweisgeber über die Verf
 ügbarkeit der Informationsmitteilung im Portal/der Software;
- Reaktion auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person: Jedes Unternehmen handelt als unabhängiger Verantwortlicher gemäß seinen eigenen Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, auf die hier verwiesen wird;
- Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten: Jedes Unternehmen handelt als unabhängiger Verantwortlicher in Übereinstimmung mit seinen eigenen Verfahren zum Umgang mit Datenschutzverletzungen, auf die hier verwiesen wird;
- **Sicherheitsmaßnahmen**: Jedes Unternehmen der Gruppe ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, die i) in diesem Verfahren, ii) in den funktionalen Spezifikationen des Portals/der Software, ii) in seinem Datenschutzsystem, iv) in den für es geltenden Datenschutzvorschriften vorgesehen sind;

• Operative Schnittstelle zum Drittanbieter des Portals/der Software: Die Muttergesellschaft fungiert als zentrale technische Schnittstelle zum Anbieter im Namen der anderen Unternehmen auf der Grundlage eines Mandats, das als hierin enthaltene Vertretung zu verstehen ist.

ANHANG D - AUSBILDUNG

Die Schulungs-, Kommunikations- und Informationsmaßnahmen (i) stellen eine unverzichtbare Komponente für die wirksame Umsetzung des Whistleblowing-Organisationsmodells dar, (ii) sind ein Beweis für den tatsächlichen Willen der Einrichtung, sich aktiv an der Verhütung von Straftaten, die Gegenstand von Whistleblowing sind, zu beteiligen, und (iii) fördern die Zusammenarbeit von Einzelpersonen bei der wirksamen Verwirklichung des Ziels der Legalität.

Die für dieses Verfahren verantwortliche Person muss der gesamten Organisationsstruktur - in einer nach der Rolle der Nutzer differenzierten Weise - klare Informationen zumindest über die Voraussetzungen und Verfahren für die Meldung von Verstößen, den Schutz von Hinweisgebern und die Grenzen dieses Schutzes leicht zugänglich machen.

Die HUMAN RESOURCES-Abteilung erstellt im Einvernehmen mit dem Leiter dieses Verfahrens einen **Schulungsplan für die Meldung von Missständen**, der regelmäßig aktualisiert wird und einen integralen Bestandteil dieses Anhangs bildet.

ANHANG E - PORTAL/SOFTWARE-HANDBÜCHER

- Admin Benutzerhandbuch
- Benutzerhandbuch Fallmanager
- Übersichtstabelle "Manuelle Eingaben" vs. "Berechtigungen/Zugriffe im Backend".

ANHANG F - EXTERNE MELDESTELLEN IN ÖSTERREICH GEMÄSS § 15 HSchG

Vorerst ist vom Hinweisgeber zu prüfen, ob der Hinweis bei einer internen Stelle abgegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar oder hat sich als erfolglos oder aussichtslos erwiesen, dann kann der Hinweis an eine externe Meldestelle gegeben werden.

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HschG) nennt die folgenden externen Meldestellen:

- Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Abschlussprüferaufsichtsbehörde (aufgrund des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes)
- Bilanzbuchhaltungsbehörde (aufgrund des Bilanzbuchhaltungsgesetzes)
- Bundeswettbewerbsbehörde (aufgrund des Wettbewerbsgesetzes)
- Finanzmarktaufsichtsbehörde (aufgrund des Finanzmarkaufsichtsbehördengesetzes)
- Geldwäschemeldestelle (aufgrund des Bundeskriminalamt-Gesetzes)
- Notariatskammern (aufgrund der Notariatsordnung)
- Rechtsanwaltskammern (aufgrund des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter)
- Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (aufgrund des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes)